

DAKT

Die Andere Kommunalpolitik Thüringen e.V.

**Bildungszugänge
für neu zugewanderte Menschen in Thüringen**



In Kooperation mit
Tino Gaßmann, M.A.



Über den DAKT e.V.

Das Netzwerk grüner und grünennaher Kommunalpolitik in Thüringen besteht seit 2005. Im Vordergrund unserer Arbeit steht die politische Bildungsarbeit auf kommunaler Ebene in Thüringen zur Förderung der demokratischen Willensbildung, des gesellschaftspolitischen Engagements und der Stärkung der Teilhabe aller hier lebenden Menschen. Wir orientieren uns dabei an den politischen Grundwerten der Ökologie, Demokratie, Solidarität und Gewaltfreiheit.

Über den Autor:

Tino Gaßmann ist Soziologe und Pädagoge und arbeitet als Referent für Bildung, Jugend, Asyl- und Migrationspolitik für die Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen. Er ist auf unterschiedlichen Ebenen seit Jahren kommunalpolitisch aktiv und Vorstandsmitglied bei DAKT e.V.

Bildnachweis Titel

Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen

Impressum

Herausgeber:

DAKT e.V. – Die Andere Kommunalpolitik in Thüringen e.V.
Lutherstraße 5, 99084 Erfurt
fon: 0361 – 555 32-57, fax: 0361 – 555 32-53, web: www.dakt.de
mail: info@dakt.de

Erarbeitet von:

Tino Gaßmann, M.A., Lutherstraße 3, 99974 Mühlhausen,

[tino.gassmann\(at\)googlemail.com](mailto:tino.gassmann(at)googlemail.com)

Erfurt 2016

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| VORWORT | 4 |
| MIGRATION IN DEUTSCHLAND UND THÜRINGEN | 4 |
| RECHT AUF BILDUNG FÜR NEU ZUGEWANDERTE MENSCHEN | 6 |
| SOZIALE LAGE VON ZUGEWANDERTEN KINDERN UND JUGENDLICHEN | 7 |
| ZUGANG ZUR FRÜHKINDLICHEN BILDUNG | 7 |
| RECHTSANSPRUCH AUF EINEN KITAPLATZ..... | 8 |
| KOMMUNALE ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE KINDERTAGESBETREUUNG..... | 9 |
| ÜBERNAHME VON KITA-ELTERNBEITRÄGEN..... | 10 |
| SPRACHFÖRDERUNG IN KITAS..... | 11 |
| WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN..... | 11 |
| ZUGANG ZUR SCHULISCHEN BILDUNG | 12 |
| RECHT AUF SCHULBESUCH..... | 13 |
| VOLLZEITSCHULPFLICHT..... | 13 |
| BERUFSSCHULPFLICHT..... | 14 |
| SCHULISCHES AUFNAHMEVERFAHREN..... | 14 |
| DAZ-SPRACHFÖRDERUNG VON SCHÜLER*INNEN NICHTDEUTSCHER HERKUNFTSSPRACHE..... | 15 |
| BERUFSVORBEREITUNGSJAHR SPRACHE (BVJ-S)..... | 16 |
| ZUGANG ZUM STUDIUM | 16 |
| GASTHÖRERSCHAFT, SCHNUPPERSTUDIUM..... | 17 |
| DIREKTES STUDIUM..... | 17 |
| STAATLICHES STUDIENKOLLEG..... | 17 |
| VORFACHSTUDIUM IN ILMENAU..... | 18 |
| UNI-ASSIST – INFORMATIONEN- UND ANMELDEPORTAL FÜR AUSLÄNDISCHE STUDIERENDE..... | 18 |
| BERATUNGSANGEBOTE DER HOCHSCHULEN..... | 18 |
| BAFÖG FÜR GEFLÜCHTETE..... | 19 |
| ZUGANG ZU EINER BERUFSAUSBILDUNG | 19 |
| DUALE AUSBILDUNG..... | 19 |
| VOLLZEITSCHULISCHE AUSBILDUNG..... | 20 |
| PRAKTIKA UND BETRIEBLICHE TÄTIGKEITEN FÜR ASYLSUCHENDE UND GEDULDETE PERSONEN..... | 20 |
| FÖRDERINSTRUMENTE..... | 21 |
| SPRACHFÖRDERUNG AUßERHALB VON KITA UND SCHULE | 21 |
| ORIENTIERUNGSKURSE IN ERSTAUFNAHMEEINRICHTUNGEN..... | 21 |
| SPRACHKURSE IN JUGENDHILFEEINRICHTUNGEN FÜR UMA..... | 22 |
| ALPHABETISIERUNGSKURSE FÜR JUNGE ERWACHSENE AB 16 JAHRE..... | 22 |
| NACHHILFE / LERNFÖRDERUNG ÜBER DAS BILDUNGS- UND TEILHABEPAKET..... | 22 |
| INTEGRATIONSKURS..... | 22 |
| LANDESPROGRAMM START DEUTSCH..... | 22 |
| BERUFSBEZOGENE DEUTSCH-FÖRDERUNG (ESF-BAMF-PROGRAMM)..... | 23 |
| ZUGANG ZU WEITERBILDUNG | 23 |
| BILDUNGSSERVER.DE..... | 23 |
| NETZWERK IQ – INTEGRATION DURCH QUALIFIZIERUNG..... | 23 |
| ANGEBOTE VON FREIEN TRÄGERN DER ERWACHSENENBILDUNG..... | 23 |
| FAZIT | 24 |
| LITERATURVERZEICHNIS | 25 |

Vorwort

Das vorliegende Papier unternimmt den Versuch, eine Zwischenbilanz der aktuellen bildungspolitischen Lage in Thüringen mit einem besonderen Fokus auf die Situation von neu zugewanderten Menschen zu ziehen. Insbesondere soll überblicksartig dargestellt werden, wie das Recht auf Bildung für neu zugewanderte Menschen in Thüringen umgesetzt wird und wie die Bildungszugänge ausgestaltet werden. Ziel dieses Beitrages ist es, Hintergrund- und Anwendungswissen für die Arbeit in den Kommunalparlamenten sowie den Kreistagen aufzubereiten. Dies erscheint für kommunalpolitische Akteure besonders bedeutsam, da Bildung in erster Linie vor Ort geschieht und ihre Rahmenbedingungen wesentlich durch Kommunen und damit durch Kommunalpolitik beeinflusst werden können.

Migration in Deutschland und Thüringen

Deutschland ist seit langem ein Einwanderungs- bzw. ein Zuwanderungsland. In der bisherigen Entwicklung von Zuwanderung und Abwanderung spiegelt sich die jeweilige wirtschaftliche und politische Situation sowohl innerhalb als auch außerhalb Deutschlands wider.¹ Im Zeitraum von 1955 bis 1973 erfolgte die Zuwanderung in Westdeutschland maßgeblich über arbeitsmarktpolitisch motivierte Anwerbeabkommen mit europäischen Staaten² und Familiennachzug. Ende der 1980er-Jahre nahm die Zuwanderung insbesondere nach dem Zusammenbruch des Ostblocks aus Osteuropa und später in Folge der Jugoslawien-Kriege zu.³

Die Situation in Ostdeutschland beziehungsweise der ehemaligen DDR war bis zur Abriegelung der Grenzen durch den Mauerbau wesentlich durch eine massive Abwanderung der Bevölkerung geprägt. Mindestens 2,7 Millionen Menschen verließen zwischen 1949 und 1961 Ostdeutschland, um sich ein Leben in Westdeutschland aufzubauen. Auch nach dem Bau der Mauer verließen noch mehr als 600.000 Menschen die ehemalige DDR. Zuwanderung dagegen hatte in der ehemaligen DDR ihre Begründung vor allem im Arbeitskräftemangel. Das führte dazu, dass über Abkommen mit anderen sozialistischen Staaten sogenannte ausländische Vertragsarbeiter*innen in die DDR kamen.⁴ Diese Vertragsarbeiter*innen hatten eine auf zwei bis zu sechs Jahren zeitlich befristete Aufenthaltsgenehmigung. Langfristige Integration war nicht vorgesehen. Auch durften keine Familienangehörigen mitgebracht werden. Ende 1989 lebten in Folge dieser Entwicklung ca. 190.000 Ausländer*innen in der ehemaligen DDR. Dies entsprach etwa einem Prozent der Gesamtbevölkerung. Zwei Drittel dieser Menschen waren vietnamesischer Herkunft. Andere Herkunftsländer waren Polen, Mosambique, die Sowjetunion, Ungarn und Kuba. Geflüchtete wurden nur in geringer Anzahl in der ehemaligen DDR aufgenommen. Diese kamen bis Mitte der 70er Jahre vor allem aus Griechenland, Spanien und Chile.⁵

1 Bildungsbericht 2016

2 Italien 1955, Spanien 1960, Griechenland 1960, Türkei 1961, Marokko 1963, Portugal 1964, Tunesien 1965, Jugoslawien 1968

3 Migrationsbericht 2013, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

4 <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/dossier-migration/56368/migrationspolitik-in-der-ddr?p=all>, Abruf 15.07.2016

5 ebenda

Im Zeitraum von 1991 bis 2013 wurden allein 21,3 Millionen Zuzüge⁶ aus dem Ausland nach Deutschland registriert, während im selben Zeitraum 15,9 Millionen Fortzüge zu verzeichnen waren.⁷ Inzwischen hat etwa jede fünfte in Deutschland lebende Person einen Migrationshintergrund.⁸ Im Jahr 2014 lebten etwa 16,4 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund in der Bundesrepublik. Das entspricht zirka 20 Prozent der bundesdeutschen Bevölkerung. Davon waren 9,2 Millionen Menschen deutscher Staatsangehörigkeit und 7,2 Millionen Ausländer*innen.⁹ Knapp zwei Drittel (63 Prozent) der Menschen mit Migrationshintergrund gehören der sogenannten ersten Generation von Zuwanderer*innen und etwa ein Drittel der zweiten Generation (35 Prozent) an. Von den unter 15-Jährigen gehören etwa 3 bis 5 Prozent der dritten Generation an.¹⁰

In den ostdeutschen Bundesländern lebten 2014 nur 3,3 Prozent aller Personen mit Migrationshintergrund und damit nach wie vor erheblich weniger als in westdeutschen Bundesländern, in denen die übrigen 96,7 Prozent der Menschen mit Migrationshintergrund leben. Thüringen ist im Übrigen das Bundesland, in dem der absolute Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund an der Gesamtbevölkerung am geringsten ist. Von den Thüringerinnen und Thüringern haben nur 3,5 Prozent einen Migrationshintergrund.¹¹

In den vergangenen zwei Jahren ist der Zahl der Menschen mit Migrationshintergrund vor allem aufgrund der Zunahme der weltweiten Krisen und den daraus resultierenden Migrationsbewegungen gestiegen. Eskalierende Bürgerkriege, anhaltende bewaffnete Konflikte, staatliche Verfolgung, Diskriminierung und Armut in vielen Staaten der Welt führen dazu, dass aktuell weltweit mehr als 65 Millionen Menschen zwangsweise ihre Heimat verlassen mussten.¹² Das führte zu einem hohen Anstieg der Anzahl von Asylsuchenden in Deutschland. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verzeichnete im Jahr 2015 insgesamt 476.649 Asylanträge, den höchsten Wert seit Bestehen des Bundesamtes. Insgesamt wurden 1,1 Millionen Menschen registriert, die im Jahr 2015 Zuflucht in Deutschland gesucht haben.¹³

Das kleine Bundesland Thüringen hat von diesen 1,1 Millionen Menschen im Jahr 2015 nach offiziellen Angaben etwa 29.622 Asylsuchende aufgenommen.¹⁴ Das entspricht dem Verteilungsmodus nach dem sogenannten Königssteiner Schlüssel, der für Thüringen im Jahr 2016 einen Anteil von 2,72 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland festlegt. Die gestiegene Zuwanderung nach Thüringen hat im vergangenen Jahr zu einem deutlichen Wanderungsplus geführt. So kamen 2015 insgesamt 24.633 Personen mehr nach Thüringen, als gleichzeitig fortzogen. Damit hatte Thüringen erstmalig seit der Wiedervereinigung wieder einen Bevölkerungsanstieg.¹⁵

6 vor allem aus EU-Mitgliedstaaten und übrigen europäischen Ländern

7 Migrationsbericht 2013, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

8 Personen mit Migrationshintergrund sind jede, die selbst bzw. deren Eltern oder Großeltern nach Deutschland zugewandert sind, ungeachtet ihrer gegenwärtigen Staatsangehörigkeit.

9 Statistisches Bundesamt: Mikrozensus – Bevölkerung mit Migrationshintergrund

10 Bildungsbericht 2016, S.165

11 http://www.statistik.thueringen.de/presse/2014/pr_153_14.pdf, Abruf 15.07.2016

12 <http://www.unhcr.org/figures-at-a-glance.html>, Abruf 15.07.2016

13 <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/01/asylantraege-dezember-2015.html>, Abruf 15.07.2016

14 Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

15 Landesamt für Statistik Thüringen, Pressemitteilung vom 14.07.2016

Recht auf Bildung für neu zugewanderte Menschen

Die neu zugewanderten Menschen¹⁶ und insbesondere ihre Kinder haben das Recht auf Bildung. Dieses Recht begründet sich in völkerrechtlichen Verträgen, die Deutschland ratifiziert hat und die damit in Deutschland geltendes Recht sind. So hat nach Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention jedes Kind ein Recht auf Bildung.¹⁷ Auch europäisches Recht legt mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union fest, dass jede Person das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung hat.¹⁸ Die EU-Aufnahmerichtlinie verpflichtet in Artikel 14 die EU-Mitgliedsstaaten zudem zur Öffnung des Zugangs zu Bildung insbesondere für minderjährige Kinder von Antragssteller*innen und minderjährigen Antragsteller*innen in ähnlicher Weise wie den eigenen Staatsangehörigen.¹⁹ Verfassungsrechtlich lässt sich das Recht auf Bildung aus Artikel 1 Abs. 1, Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz entnehmen.

Die amtierende Präsidentin der Kultusministerkonferenz Claudia Bogedan²⁰ hat daher das Thema Bildung in der Zuwanderungsgesellschaft und die erfolgreiche Umsetzung des Rechts auf Bildung als Schwerpunkt für das Jahr 2016 benannt. Die Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden in unserer Schul-, Ausbildungs- und Arbeitssystem sei aktuell die größte Aufgabe.²¹ Der Thüringer Ministerpräsident Bodo Ramelow machte zudem in seiner Neujahrsansprache für das Jahr 2016 darauf aufmerksam, dass beim Thema Bildung „... die Voraussetzungen geschaffen werden, damit viel mehr junge Leute, die jetzt nach Thüringen kommen, auch integriert werden können.“²²

Bildung ist zentral für die Integration der hier lebenden Menschen, da durch Bildung und deren Erträge die individuellen Teilhabechancen an unserer Gesellschaft maßgeblich beeinflusst werden. „Nur bei einer umfassenden sozialen Integration kann Zuwanderung in der aufnehmenden Gesellschaft die kulturelle und soziale Vielfalt sowie die ökonomischen Potenziale entfalten, für die es in der Geschichte genügend Beispiele gibt.“²³ Bildung kommt gesamtgesellschaftlich gesehen die Schlüsselstellung bei der Integration und sozialen Teilhabe der Menschen sowie folglich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes zu.

Eine der zentralen bildungspolitischen Fragestellungen ist daher, wie Bildungschancen und damit die Integration der neu zugewanderten Menschen gewährleistet und für alle hier lebenden Menschen sichergestellt werden kann.²⁴

16 Im Folgenden wird weitgehend der Begriff neu zugewanderte Menschen verwendet.

17 <http://www.kinderrechtskonvention.info/recht-auf-bildung-recht-auf-schule-3620/>

18 vgl. Barbara Weiser: „Recht auf Bildung für Flüchtlinge. Rahmenbedingungen des Zugangs zu Bildungsangeboten für Asylsuchende, Flüchtlinge und Migranten mit Duldung“, Informationsverbund Asyl&Migration, 2016, S.9 ff.

19 RICHTLINIE 2013/33/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen

20 Bremer Senatorin für Kinder und Bildung

21 <https://www.kmk.org/aktuelles/thema-2016-bildung-in-der-zuwanderungsgesellschaft.html>

22 <http://www.thueringen.de/th1/tsk/aktuell/mi/88540/index.aspx>

23 Bildungsbericht 2016, S.162

24 Bildungsbericht 2016

Soziale Lage von zugewanderten Kindern und Jugendlichen

Die soziale Lage ist ein wichtiger Einflussfaktor auf die Bildungsergebnisse von Kindern und Jugendlichen. Gerade in Deutschland ist seit langem ein enger Zusammenhang zwischen der sozialen Lage, der sozialen Herkunft und den Bildungschancen nachweisbar.

Bemerkenswert ist zunächst die Tatsache, dass rund 30 Prozent der unter 18-Jährigen mit Migrationshintergrund in Familien leben, die von Armut bedroht sind. Sechs bis 12 Prozent der Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund haben die schulische Ausbildung lediglich auf Grundschulniveau beendet. Bei jenen ohne Migrationshintergrund sind es nur ein Prozent der Eltern.²⁵ 55 Prozent der Kinder und Jugendlichen in der ersten Generation und 42 Prozent der zweiten Generation sind mindestens von einer Risikolage (Erwerbslosigkeit der Eltern, geringes Einkommen und/oder geringe Qualifikation) betroffen.

Zudem unterscheiden sich die Lernumwelten von Kindern mit und ohne Migrationshintergrund bereits vor dem Eintritt in das Schulsystem zum Nachteil der Kinder mit Migrationshintergrund. Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind häufiger von Risikolagen betroffen, bei ihnen wird häufiger Sprachförderbedarf diagnostiziert und ihre Wortschatzkompetenzen sind niedriger, als die der Gleichaltrigen ohne Migrationshintergrund.

Zugang zur frühkindlichen Bildung

In Deutschland leben derzeit etwa 1,2 Millionen Kinder unter fünf Jahren mit Migrationshintergrund. Unter den minderjährigen Asylsuchenden sind etwa die Hälfte Kinder vor dem Schuleintrittsalter.²⁶ Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend schätzt die Zahl der unter siebenjährigen Asylsuchenden, die 2015 nach Deutschland kamen, auf etwa 130.000.

Diese Kinder haben aufgrund ihrer Flucht ihr Zuhause verloren, mussten Freunde zurücklassen, haben so gut wie keine deutschen Sprachkenntnisse und zudem auch wenig Räume, in denen sie sich kindgerecht und frei bewegen können. Um frühzeitig Anregungsräume, Möglichkeiten der Potentialentfaltung und Bildungsgelegenheiten zu schaffen, ist die Integration der neu zugewanderten Kinder in frühkindliche Bildungseinrichtungen enorm wichtig.

Grundlegend sind hierbei die Kindertagesstätten, die sich in den vergangenen Jahren mehr und mehr zu Bildungseinrichtungen entwickelt haben, bieten sie doch den Dreiklang von Bildung, Erziehung und Betreuung. Kinder haben in Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit, die deutsche Sprache zu erlernen, erhalten vielfältige Anregungen und können mit anderen Kindern spielen und neue Freunde gewinnen.²⁷ Insbesondere für Kinder, die Zuhause wenig Deutsch sprechen, ist es entscheidend, so früh wie möglich in Kontakt mit anderen Kindern zu kommen und durch Interaktion mit anderen Kindern in möglichst kurzer Zeit ihren Wortschatz auf- bzw. auszubauen.

25 ebenda, S. S 168

26 Meysen/Beckmann/Méndez de Vigo: „Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“. Deutsches Jugendinstitut, 2016

27 siehe http://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/kindergarten/aktuelles/15-09-21_handreichung_fluchtlinge_kita_2015.pdf , S.12

Seit den Ergebnissen der ersten Pisa-Studie im Jahr 2001 hat sich die bildungspolitische Formel durchgesetzt, dass vor allem frühkindliche Bildung und damit ein früher Eintritt ins Bildungssystem einen großen Einfluss auf die späteren Bildungswege der Kinder hat. Ergebnisse der Bildungsverlaufsforschung stützen diese These. So erhöht sich mit vorhergehendem Krippen- bzw. frühzeitigem Kindergartenbesuch deutlich die Wahrscheinlichkeit, später ein Gymnasium zu besuchen – insbesondere bei Kindern mit Migrationshintergrund. Sie steigt hier nachweislich von 17,2 auf 26,8 Prozent.²⁸

Auch für die Eltern ist der Besuch ihrer Kinder in einer Kita von hoher Bedeutung. Die Kita kann sie in ihren Erziehungsaufgaben unterstützen und sie erhalten zudem die Möglichkeit, Sprachkurse oder Ausbildungen wahrzunehmen, während die Kinder betreut werden. Über Kindertagesstätten können den Eltern auch niedrigschwellige Angebote der Eltern- und Familienbildung und der Familienhilfe zugänglich gemacht werden.

Thüringen hat gute Voraussetzungen im frühkindlichen Bereich, da es über eines der am besten ausgebauten frühkindlichen Bildungssysteme in Deutschland verfügt. So gab es mit Stand zum 31.12.2014 im Freistaat insgesamt 1.316 Kindertageseinrichtungen, in denen mehr als 14.500 Erzieherinnen und Erzieher tätig sind und in denen ca. 99.000 Plätze verfügbar waren.²⁹ Mehr als 90.000 Kinder nehmen tagtäglich das Angebot der Kinderkrippen, Kindergärten und in der Kindertagespflege in Anspruch. Dies drückt sich in entsprechend hohen Betreuungsquoten aus. So wurden in der Altersgruppe der 3- bis unter 6-Jährigen zum Stichtag 01. März 2015 insgesamt 97,2 Prozent aller Kinder dieser Altersgruppe betreut. Bei den unter 3-Jährigen waren es immerhin 52,4 Prozent.

Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund besuchen seltener eine Kita. So betrug die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten bundesweit im Jahr 2015 bei unter Dreijährigen ohne Migrationshintergrund 38 Prozent. Bei Kindern mit Migrationshintergrund waren es nur 22 Prozent.³⁰ Bei den drei- bis unter sechs-jährigen ist die Differenz geringer. 97 Prozent der Kinder ohne Migrationshintergrund besuchen eine Tageseinrichtung oder die Kindertagespflege, 90 Prozent der Kinder mit Migrationshintergrund.

Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz

Seit 2013 gibt es einen bundesweit gesetzlichen Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz. So ist in Paragraph 24 SGB VIII geregelt, dass ein Kind, welches das erste Lebensjahr vollendet hat, Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege bis zum Schuleintritt hat. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben zudem darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in der Kindertagespflege gefördert werden.³¹ Auch im Landesrecht Thüringens ist der Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz verankert. So findet sich im Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) in Paragraph 2 Abs. 1 der Rechtsanspruch wie folgt:

28 Fritschi/Oesch.: „Volkswirtschaftlicher Nutzen von frühkindlicher Bildung in Deutschland. Eine ökonomische Bewertung langfristiger Bildungseffekte bei Krippenkindern“. Bertelsmann-Stiftung, 2008

29 <http://tls.thueringen.de/datenbank/TabAnzeige.asp?tabelle=kr001544>

30 Bildungsbericht 2016, S. 170

31 Bildungsbericht 2016, S. 164

Paragraf 2 Abs. 1 ThürKitaG - Anspruch auf Kindertagesbetreuung

(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen hat vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Der Anspruch umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von zehn Stunden; er soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gegenüber der Wohnsitzgemeinde geltend gemacht werden. Zur Realisierung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf können längere Betreuungszeiten bis zu zwölf Stunden vereinbart werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der Anspruch auf Betreuung in Kindertagespflege bleibt unberührt. Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten.³²

Der gewöhnliche Aufenthalt liegt dann laut Paragraf 30 Abs. 3 SGB I vor, wenn sich erkennen lässt, dass sich jemand an einem Ort oder in einem Gebiet nicht nur vorübergehend aufhält. Bezogen auf Asylsuchende ist dies immer dann der Fall, wenn das Asylverfahren beendet ist und ein anschließender Aufenthaltstitel erteilt wird. Dauert das Asylverfahren länger, so liegt der gewöhnliche Aufenthalt dann vor, wenn die Asylsuchenden die (Erst-)Aufnahmeeinrichtung des Landes verlassen und in die kommunale Anschlussunterbringung wechseln. Der Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes ist auf bis zu sechs Monate begrenzt.³³

Asylsuchende, die aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten kommen, können vom Land auch bis zum Ende ihres Asylverfahrens in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden. Die deutsche Rechtsprechung sieht den Zeitpunkt des gewöhnlichen Aufenthaltes dann spätestens nach sechs Monaten als gegeben an. Asylsuchende Kinder haben also einen Rechtsanspruch ab dem vollendeten ersten Lebensjahr und sobald sie den gewöhnlichen Aufenthalt haben bzw. aus der Aufnahmeeinrichtung gezogen sind. Die Wohnsitzgemeinde ist verpflichtet, den Rechtsanspruch umzusetzen. Daher kann der Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz vor einem Verwaltungsgericht auch eingeklagt werden.

Kommunale Zuständigkeit für die Kindertagesbetreuung

Kindertagesbetreuung ist in Thüringen eine kommunale Aufgabe. Die Kommunen werden vom Land finanziell über den kommunalen Finanzausgleich und über ergänzende zweckgebundene finanzielle Pauschalen nach dem Thüringer Kindertagesstätteneinrichtungsgesetz unterstützt. Die Wohnsitzgemeinde ist dafür verantwortlich, den Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz zu garantieren und ausreichende Platzkapazitäten vorzuhalten.³⁴ Nach Paragraf 4 ThürKitaG haben die El-

32 https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_1/___30.html

33 https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/___47.html

34 siehe Paragraf 17 Abs. 1 ThürKitaG

tern jedoch auch das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Kindertageseinrichtungen sowie den Angeboten der Kindertagespflege am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder an einem anderen Ort zu wählen. Dazu müssen sie den Träger der gewünschten Einrichtung und die Wohnsitzgemeinde unter Angabe der gewünschten Einrichtung über den Betreuungsbedarf in der Regel sechs Monate im Voraus informieren. Wählen die Eltern eine Kindertagesstätte in einem anderen Ort als der Wohnsitzgemeinde, erfolgt zwischen den beiden Gemeinden ein finanzieller Ausgleich in Höhe von 80 Prozent der landesweit ermittelten durchschnittlichen Betriebskosten je Kitaplatz.

Sollten die Platzkapazitäten in einzelnen Kitas nicht ausreichen, können die Gemeinden bzw. die freien Träger der Kita eine Kapazitätserweiterung in Bezug auf die Flächenanforderungen beim Thüringer Bildungsministerium beantragen. Der entsprechende Personalschlüssel muss jedoch weiterhin gewährleistet werden. Zudem besteht für die Eltern die Möglichkeit, über das örtliche Jugendamt auch die vorhandenen Angebote in der Kindertagespflege in Anspruch zu nehmen. Dies ist vor allem in den drei größeren Städten Thüringens, in Erfurt, Jena und Weimar der Fall.

Im Januar 2016 besuchten nach Angaben des Bildungsministeriums etwa 850 Kinder mit einem Fluchthintergrund in Thüringen eine Kita. Es wird bislang davon ausgegangen, dass schätzungsweise ein Drittel aller Kinder mit Fluchthintergrund zwischen einem und sieben Jahren die Kita besucht.

Angesichts der vielfältigen Entwicklungspotentiale, die Kitas mit ihren Bildungsarrangements bieten, muss es nun darum gehen, die Inanspruchnahme der Plätze von Flüchtlingskindern in Kindergärten zu steigern, die Angebote stärker zu bewerben und seitens der Kommunen sicherzustellen, dass entsprechende Platzkapazitäten bereitgehalten werden. Denn faktisch ist der Zugang zu Kitaplätzen insbesondere an Orten mit einer hohen Anzahl an Geflüchteten aufgrund der knappen Anzahl an freien Plätzen eingeschränkt. Auch verhindern teilweise normative und kulturelle Hürden einen gegebenenfalls möglichen Kitabesuch, beispielsweise wenn Eltern argumentieren, ihre Kinder seien zu jung, um den Tag in der Kindertagesstätte zu verbringen. Eine spezifische Herausforderung im Rahmen der Unterstützung der Geflüchteten besteht also darin, die Eltern zu informieren und zu motivieren, die Angebote für ihre Kinder in Anspruch zu nehmen.

Übernahme von Kita-Elternbeiträgen

Im Rahmen der kommunalen Anschlussunterbringung von Asylsuchenden bzw. ab dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes haben die Eltern einen gesetzlichen Anspruch auf wirtschaftliche Jugendhilfe nach Paragraph 90 SGB VIII³⁵. Die Elternbeiträge werden dann, genauso wie bei Eltern, die beispielsweise Leistungen nach SGB II beziehen, auf Antrag und bei fehlender Leistungsfähigkeit durch das jeweilige örtliche Jugendamt übernommen bzw. erlassen.³⁶ Beziehen die Eltern Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, so ist der Elternbeitrag vollständig zu erlassen und wird durch den örtlichen Jugendhilfeträger übernommen. Haben die Eltern dagegen ein eigenes Einkommen, gelten für die Kostenbeteiligung bei Asylsuchenden die gleichen Regelungen wie für alle anderen auch.³⁷

35 siehe Paragraph 90 SGB VIII

36 siehe http://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/kindergarten/aktuelles/15-09-21_handreichung_fluchtlinge_kita_2015.pdf, S.9

37 Meysen/Beckmann/Méndez de Vigo: „Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen

Zudem können Familien, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, beim jeweiligen Landratsamt bzw. bei der Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt zusätzlich Leistungen aus dem sogenannten Bildungs- und Teilhabepaket beantragen. Diese Leistungen umfassen zum Beispiel Mehraufwendungen für Mittagessen in der Kita, einen monatlichen Betrag in Höhe von 10 Euro für Aktivitäten und Mitgliedsbeiträge im Bereich Sport, Spiel und Kultur sowie finanzielle Unterstützung für ein- oder mehrtägige Ausflüge der Kita.

Sprachförderung in Kitas

Im Bundesprogramm „Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“ wurde von 2011 bis 2015 die alltagsintegrierte sprachliche Bildung für Kinder unter drei Jahren in bundesweit rund 4.000 Schwerpunkt-Kitas gefördert. Ab 2016 wird durch das Folgeprogramm „Sprach-Kitas“ die alltagsintegrierte sprachliche Bildung durch zusätzliches Personal gefördert. Für ganz Thüringen stehen über dieses Programm 88 halbe Stellen für pädagogische Fachkräfte und 8 halbe Stellen für die Fachberatung zur Verfügung. Die Jugendhilfeausschüsse in den Landkreisen und kreisfreien Städten haben jeweils Kindertagesstätten benannt, denen diese Förderung zu Gute kommt. Die zusätzlichen Fachkräfte begleiten und beraten Erzieher*innen bei der sprachpädagogischen Arbeit mit Kindern und der Zusammenarbeit mit den Familien. Zusätzlich unterstützen sie die Kitas dabei, ihre Einrichtungskonzeptionen zum Thema sprachliche Bildung weiter zu entwickeln. Der Thüringer Bildungsplan für Kinder von 0 bis 18 Jahre³⁸ bietet zudem in Kapitel 2.1 „Sprachliche und schriftsprachliche Bildung“ Hinweise zur alltagsintegrierten sprachlichen Bildung für alle Kinder in einer Kindertagesstätte.

Weiterführende Informationen

Das Thüringer Bildungsministerium hat eine umfassende Handreichung „Kinder aus Flüchtlingsfamilien in Kindertageseinrichtungen“ erstellt. Dort werden fachliche Hintergründe, Beispiele zur Betreuung von Kindern aus Flüchtlingsfamilien und pädagogische Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Kindern mit Fluchthintergrund und deren Familien in den Kitas gegeben. Die Handreichung findet sich [hier](#)³⁹.

Hier findet sich auch eine anschauliche mehrsprachige Broschüre mit Informationen für ausländische Eltern zu Kindertageseinrichtungen in Thüringen⁴⁰.

Das deutsche Jugendinstitut (DJI) hat außerdem eine Rechtsexpertise im Rahmen der nationalen Bildungsberichterstattung zum Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung in Auftrag gegeben. Die Expertise gibt einen guten rechtssystematischen Überblick zur Thematik und ist auf der Homepage des DJI www.dji.de zu finden.

und Kindertagespflege“. Deutsches Jugendinstitut, 2016, S.12

38 http://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/bildung/bildungsplan/thuringer_bildungsplan-18_web.pdf, S.63 ff.

39 http://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/kindergarten/empfehlungen/2016-03-29_handreichung_fluchtlinge_kita.pdf

40 https://www.thueringen.de/mam/th10/ab/miteinander_im_kindergarten_-_tmbjs_information_fur_auslandische_eltern.pdf

Zugang zur schulischen Bildung

Im Zusammenhang mit den gestiegenen Zuwanderungszahlen wird auch die Situation von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern im Thüringer Schulsystem immer relevanter. Die Kultusministerkonferenz prognostizierte im vergangenen Jahr ca. 325.000 neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler bundesweit. Bezogen auf die Gesamtzahl entspricht dies einem Anstieg der Schüler*innenzahl von drei Prozent.

Mit Blick auf die bundesweite Situation lässt sich feststellen, dass von den etwa 11 Millionen Schülerinnen und Schülern im Jahr 2015 in Deutschland, die eine allgemein bildende oder berufsbildende Schule besuchen, etwa ein Drittel einen Migrationshintergrund aufweisen. Dies verteilt sich auf die Bundesländer regional sehr unterschiedlich. Da in Thüringen bekanntlich besonders wenig Menschen mit Migrationshintergrund leben, ist auch der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund im Freistaat geringer als beispielsweise in den westdeutschen Bundesländern.

So besuchten im Schuljahr 2015/2016 nach Angaben der Schulstatistik gerade einmal 10.490 Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund⁴¹ eine Schule in Thüringen.⁴² Bezogen auf die Gesamtschülerzahl von 237.518 im selben Schuljahr entspricht dies einem vergleichsweise geringen Anteil von 4,4 Prozent. Zum Stichtag 04. März 2016 sind insgesamt 8.900 Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache an den Thüringer Schulen. Dies umfasst sowohl die Kinder, die einen Fluchthintergrund aufweisen, als auch die Kinder deren Eltern aus dem EU-Ausland, anderen europäischen Staat oder außereuropäischen Staaten zugewandert sind.

Von diesen 8.900 Schülerinnen und Schülern erhielten insgesamt ca. 6.650 eine Sprachförderung im Unterrichtsfach Deutsch als Zweitsprache. Davon besuchten 5.965 Schülerinnen und Schüler eine allgemein bildende Schule und ca. 689 eine berufsbildende Schule. Dies sind erheblich mehr Schülerinnen und Schüler als im Vorjahr, in denen insgesamt nur ca. 3.883 Schülerinnen und Schüler eine Sprachförderung erhalten haben. Es kam somit in diesem Bereich in einem kurzen Zeitraum zu einer Erhöhung von rund 50 Prozent.⁴³

In den vergangenen Monaten sind deshalb von den unterschiedlichsten Akteuren aus dem Bildungsbereich, der Politik, den Gewerkschaften und den Verbänden immer wieder Diskussionen darüber geführt worden, inwiefern die Schulen im Freistaat in der Lage sind, die vielen neuen Kinder und Jugendlichen mit nichtdeutscher Herkunftssprache adäquat zu beschulen und dem schulgesetzlichen Auftrag der individuellen Förderung nachzukommen.

An Intensität haben diese insbesondere durch die Forderung des Erfurter Bürgermeisters und SPD-Landesvorsitzenden Andreas Bausewein gewonnen, der in einem offenen Brief an die Bundeskanzlerin ein Aussetzen der Schulpflicht für Kinder mit Fluchthintergrund forderte.⁴⁴ Diese Forderung erntete sofort erhebli-

41 Ein Migrationshintergrund liegt der Thüringer Schulstatistik entsprechend dann vor, wenn der Schüler bzw. die Schülerin außerhalb Deutschlands geboren wurde, er oder sie keine deutsche Staatsbürgerschaft hat oder eine nicht deutsche Familiensprache spricht.

42 <https://www.schulstatistik-thueringen.de>

43 Thüringer Landtag, Plenarprotokoll 6/51 vom 20.05.2016, S. 71 ff.

44 <http://erfurt.thueringer-allgemeine.de/web/erfurt/startseite/detail/-/specific/Offener-Brief-von-Erfurts-Oberbuergermeister-zur-Fluechtlingspolitik-1072755033>

chen und berechtigten Widerspruch und entfalte daher auch keine politische Relevanz. Dieses Beispiel zeigt jedoch, dass sich gerade im vergangenen Jahr angesichts der hohen Anzahl von Asylsuchenden in den Kommunen ein starkes Gefühl der Überforderung und Hilflosigkeit entwickelte. Dieses Gefühl ist in den vergangenen Monaten und Wochen jedoch eher einem pragmatischen Ansatz gewichen, der sich auf die Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen für die schulische Integration der neuzugewanderten Kinder und Jugendlichen konzentrierte.

Die Herausforderungen vor denen unser Bildungswesen steht, sind jedoch nicht nur aus Schulträgersicht groß, sondern auch aus pädagogischer Perspektive. Neueren Erkenntnissen der Schulforschung zufolge zeigen zugewanderte Kinder und Jugendliche bis zum Ende der Sekundarstufe II schwächere Leistungen, als nicht zugewanderte. Sie besuchen zudem häufiger die Hauptschule beziehungsweise den Hauptschulzweig der Regelschule und sind seltener am Gymnasium.

Bildungsforscher Hans Anand Pant weist zudem darauf hin, dass die Ursache dieser Bildungsungleichheiten nicht an der Herkunftsgeschichte selbst, sondern vor allem in den sozialen und materiellen Rahmenbedingungen im Elternhaus und in der weiteren Familie zu finden sind.⁴⁵ Ganz entscheidend sei jedoch der Aufbau von Sprachkompetenzen in Deutsch. Die zentrale Schlussfolgerung daraus sei, dass massive Anstrengungen notwendig sind, um qualitativ und quantitativ ausreichende Sprachlerngelegenheiten zu schaffen.⁴⁶

Recht auf Schulbesuch

Wie bereits oben dargestellt, ist der Zugang zu schulischen Bildungsangeboten für Asylsuchende aus völkerrechtlichen Verträgen sowie aus Unionsrecht und Verfassungsrecht ableitbar.⁴⁷ In Deutschland sind die Schulpflicht und gegebenenfalls das Schulbesuchsrecht in den Landesschulgesetzen geregelt. Unterschieden wird dabei in die sogenannte Vollzeitschulpflicht und die Berufsschulpflicht. In Thüringen sind die Regelungen der Schulpflicht daher im Thüringer Schulgesetz verankert.

So ist schulpflichtig, wer in Thüringen seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis steht. Für Asylsuchende beginnt die Schulpflicht nach Paragraph 17 Abs. 1 S. 2 Thüringer Schulgesetz drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland, egal ob sie in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes leben oder sich bereits in der kommunalen Anschlussunterbringung befinden.

Vollzeitschulpflicht

Die Vollzeitschulpflicht in Thüringen beträgt 10 Schulbesuchsjahre und beginnt für alle Kinder, die am 1. August eines Jahres sechs Jahre alt sind, am 1. August desselben Jahres. Für die Frage, ob die Vollzeitschulpflicht erfüllt ist oder nicht, ist demnach das Alter irrelevant. Es kommt vielmehr darauf an, inwiefern die gesetzlich vorgeschriebenen zehn Schulbesuchsjahre erfüllt sind oder nicht. Kinder und

45 dpa-Dossier Bildung Forschung, Nr.02/2016

46 ebenda, S.4

47 vgl. Barbara Weiser: „Recht auf Bildung für Flüchtlinge. Rahmenbedingungen des Zugangs zu Bildungsangeboten für Asylsuchende, Flüchtlinge und Migranten mit Duldung“, Informationsverbund Asyl&Migration, 2016

Jugendliche sind auch dann in Thüringen schulpflichtig, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftslandes noch nicht oder nicht mehr schulpflichtig wären.⁴⁸

Lässt sich die Dauer des Schulbesuches außerhalb des Freistaates Thüringen nicht hinreichend sicher feststellen, dann wird durch die Schulbehörden die Dauer der noch verbleibenden Schulpflicht nach dem Lebensalter festgelegt.⁴⁹ Das führt zu diesem Umstand, dass bei geflüchteten Jugendlichen die 15 Jahre und älter sind und die oftmals keine Zeugnisse nachweisen können, in vielen Fällen vom Alter ausgegangen wird. So werden 16- und 17-Jährige Geflüchtete so gut wie nicht als vollzeitschulpflichtig eingestuft, obwohl diese mit großer Sicherheit keine zehn Schulbesuchsjahre in ihrem Herkunftsland absolviert haben.

Diese Praxis ist kritisch zu hinterfragen, da dies auch nicht dem Wortlaut des Schulgesetzes entspricht, welches explizit in Paragraph 19 ThürSchulG auf Schulbesuchsjahre abstellt. Als Begründung für diese Handhabung werden oftmals praktische Probleme angeführt. So sei unklar, wie mit 15-Jährigen umzugehen sei, die nur drei Schulbesuchsjahre absolviert hätten. Ganz sicher sind diese nicht in die Grundschulen einzuschulen, brauchen jedoch besondere Förderung, um die bis dato fehlende Bildung nachzuholen. Zudem würden viele Jugendliche gar nicht die Schule besuchen wollen, sondern stattdessen lieber arbeiten gehen, um den Lebensunterhalt selbst zu sichern und die Familie zu versorgen.

Berufsschulpflicht

Berufsschulpflichtig ist nach Paragraph 21 ThürSchulG in Thüringen, wer in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung steht. Die Berufsschulpflicht endet mit dem Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung, spätestens zum Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird. Ist man nicht mehr berufsschulpflichtig und befindet sich in einem Ausbildungsverhältnis, ist man jedoch zum Besuch der Berufsschule berechtigt.

Schulisches Aufnahmeverfahren

Kinder, die als Grundschüler regulär in die erste Klasse eingeschult werden, melden sich jeweils bei der Grundschule ihres Schulbezirks an. Dort wo keine Schulbezirke festgelegt sind, kann die Anmeldung auch an einer Grundschule⁵⁰ der Wahl erfolgen. Über die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in die Schule entscheidet dann die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulamt. Das TMBJS und die staatlichen Schulämter haben dazu einen Aufnahmebogen erarbeitet, in dem Informationen zum bisherigen Schulbesuch und zu Fremdsprachenkenntnissen erfragt werden. Das Schulamt prüft zudem, inwiefern aus pädagogischen, personellen, organisatorischen, räumlichen oder sächlichen Gründen die Kapazität an einzelnen Schulen ausgeschöpft ist und nimmt gegebenenfalls die Zuweisung zu einer anderen Schule vor. Im Rahmen der Aufnahme in die Schule ist zu prüfen, welchen gegebenenfalls bestehenden besonderen Förderbedarf die Schülerinnen und Schüler haben. Dann erfolgt die Aufnahme in die Schule und die

48 vgl. Fachliche Empfehlung zum Schulbesuch und zur Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache, S.3

49 Ebenda, S.3

50 Es ist auch die Anmeldung an einer Gemeinschaftsschule möglich, sofern dies der Schulträger vorgesehen hat.

Zuweisung zu einer Regelklasse in eine dem Alter und dem bisherigen Schulbesuch entsprechende Klassenstufe.⁵¹

Sollen ausländische Zeugnisse oder Schulabschlüsse anerkannt werden, erfolgt eine Einzelfallprüfung⁵² auf Antrag durch das Bildungsministerium.

DaZ-Sprachförderung von Schüler*innen nichtdeutscher Herkunftssprache

Das Bildungsministerium in Thüringen hat bereits im Jahr 2012 eine fachliche Empfehlung zum Schulbesuch und zur Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache veröffentlicht.⁵³ In dieser fachlichen Empfehlung sind die detaillierten Grundsätze und Handlungsempfehlungen für den Schulbesuch von neu zugewanderten Kindern dargestellt.

Demnach erfolgt in Thüringen die Beschulung und schulische Förderung von Schülerinnen und Schülern in einer integrativen Form. Die Kinder und Jugendlichen werden also an einer Schule aufgenommen und einer Regelklasse zugewiesen. Um die Schülerinnen und Schüler möglichst schnell in die Lage zu versetzen, am Unterricht erfolgreich teilzunehmen, liegt der Fokus zunächst auf dem Förderunterricht im Unterrichtsfach „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ), der durch sprachsensiblen Fachunterricht ergänzt wird. DaZ-Förderunterricht ist Pflicht für die Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, für die ein sprachlicher Förderbedarf festgestellt wurde. Der DaZ-Förderunterricht wird durch qualifizierte Lehrkräfte unterrichtet.

Im Jahr 2015 waren dies insgesamt etwa 1.000 Lehrkräfte, die 129 Vollzeitäquivalente und damit 3409 Lehrerwochenstunden ausfüllten. Das waren zum einen grundständig in DaZ ausgebildete Lehrkräfte, Deutsch-Lehrkräfte oder andere Fremdsprachenlehrkräfte, die eine Qualifikation für DaZ erworben haben. 2016 und 2017 hat der Landtag mit seinem Haushaltsbeschluss für diese Jahre zudem Mittel für weitere 100 Stellen für DaZ zur Verfügung gestellt. Für das Unterrichtsfach DaZ gibt es zudem einen eigenen Lehrplan.⁵⁴

In der Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres ist festgelegt, dass für den DaZ-Förderunterricht in einer Einzel- oder Gruppenförderung je Schüler*in eine Lehrerwochenstunde zur Verfügung steht. Für die Förderung in Sprachklassen stehen 1,3 Lehrerwochenstunden zur Verfügung. Zudem stehen weitere 250 Lehrerwochenstunden landesweit zur weiteren Unterstützung zur Verfügung. Die Schulleitung muss diese zusätzlichen Förderstunden beim jeweiligen Schulamt beantragen.

Der DaZ-Unterricht erfolgt als Einzelförderung, Gruppenunterricht oder in Sprachklassen, die wiederum auch schul- und schulartübergreifend organisiert werden können. Die Förderung ist je nach Sprachvorwissen untergliedert in einen Vorkurs (bis Sprachniveau A1), einen Grundkurs (bis Sprachniveau B1) und einen Aufbaukurs (bis Sprachniveau B2).

51 Nach Informationen des Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

52 vgl. Fachliche Empfehlung zum Schulbesuch und zur Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache, S.4

53

http://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/bildung/schulwesen/rechtsgrundlagen/fachliche_empfehlung_schueler_auslaendischer_herkunft_web.pdf

54 [https://www.schulportal-](https://www.schulportal-thueringen.de/tip/resources/medien/13700?dateiname=de_zweitsprache.pdf)

[thueringen.de/tip/resources/medien/13700?dateiname=de_zweitsprache.pdf](https://www.schulportal-thueringen.de/tip/resources/medien/13700?dateiname=de_zweitsprache.pdf)

Eine Sprachklasse kann an der Stammschule oder auch an Stützpunktschulen, an denen Schüler*innen aus verschiedenen Stammschulen zeitweilig zusammen eine Klasse bilden, durchgeführt werden. Wurden Sprachklassen gebildet, erfolgt die Sprachförderung in einem Umfang von 10 bis zu 15 Unterrichtsstunden je Woche.

Damit die Sprachförderung konzentriert erfolgen kann, sind zudem oftmals Schwerpunktschulen für DaZ in den Landkreisen und kreisfreien Städten benannt worden. Ziel der Sprachförderung ist das Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache. Ist dieses Sprachniveau erreicht, endet die Sprachförderung.⁵⁵

Berufsvorbereitungsjahr Sprache (BVJ-S)

Für Jugendliche nichtdeutscher Herkunftssprache ab 16 Jahren, die nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen, wird ab dem Schuljahr 2015/2016 landesweit das sogenannte „Berufsvorbereitungsjahr Sprache“ angeboten. Das ein Jahr andauernde BVJ-S ermöglicht wiederum den Zugang zu einem regulären Berufsvorbereitungsjahr.

Das erfolgreiche Absolvieren des anschließenden regulären Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) führt zum Erwerb eines Abschlusses, der dem Hauptschulabschluss gleichwertig ist. Das BVJ-S umfasst in seiner Stundentafel einen DaZ-Anteil von bis zu 12 Unterrichtsstunden je Woche. Um Zugang zum BVJ-S zu erhalten, muss mindestens das Sprachniveau A2 erreicht sein.⁵⁶ Eine Übersicht über die vorhandenen Stützpunktschulen, sowie Sprach- und BVJ-S-Klassen findet sich hier: <http://www.schulstatistik-thueringen.de/html/KartenDaZ/index.html#8/51.002/11.152>

Zugang zum Studium

Viele Geflüchtete haben in ihrer Heimat bereits eine Hochschulzugangsberechtigung erworben, ein Studium begonnen oder abgeschlossen. Ziel muss sein, dass diese Menschen auch weiterhin Zugang zur akademischen Ausbildung in Thüringen erhalten. Grundsätzlich dürfen Geflüchtete ein Hochschulstudium aufnehmen, insbesondere anerkannte Flüchtlinge (Asylberechtigung, Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes etc.). Gleiches gilt auch für Personen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist oder die einen Duldungsstatus haben. Daher kann auch während eines Asylverfahrens bereits ein Studium begonnen bzw. fortgesetzt werden.

Voraussetzung dafür ist die Zustimmung der Ausländerbehörde, falls die Hochschule sich an einem anderen Ort als dem Wohnort befindet. Ein Studium am Wohnort ist jedoch sofort möglich. Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat sich darauf verständigt, dass Studienbewerber*innen, die fluchtbedingt eine im Heimatland erworbene Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nicht oder nur unvoll-

55 . Fachliche Empfehlung zum Schulbesuch und zur Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache, S.6

56 Das Thüringer Schulgesetz und die Thüringer Berufsschulordnung sieht keine Zugangseinschränkungen bzgl. Alter und Sprachniveau vor. Inwiefern die vom TMBJS gemachten Zugangseinschränkungen zulässig sind, bleibt daher fraglich.

ständig mit Dokumenten nachweisen können, in einem dreistufigen Verfahren ihre Studienberechtigung überprüfen lassen können.

Gasthörerschaft, Schnupperstudium

Über einen Antrag auf Gasthörerschaft wird es ermöglicht, Informationen über das Studium zu sammeln, die Hochschule kennenzulernen und erste Kontakte zu knüpfen. Die Gasthörerschaft steht grundsätzlich jedem offen. Die Teilnahme an Seminaren ist jedoch nur möglich, wenn es die Kapazitäten erlauben. Es können jedoch keine Prüfungen abgelegt oder Credit Points durch den Besuch der Vorlesungen und Seminare erworben werden. Der Gasthörerstatus ist gebührenpflichtig. Allerdings können diese Gebühren in Einzelfällen erlassen werden. Für Geflüchtete bieten einige Hochschulen (z.B. Uni Jena, FH Erfurt) eine gebührenfreie Gasthörerschaft an.⁵⁷

Direktes Studium

Für das direkte Studium ist eine Zulassung zu einem Studiengang der jeweiligen Hochschule notwendig. Diese Zulassung wird dann erteilt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang vorliegen. Diese Voraussetzungen können sich von Studiengang zu Studiengang unterscheiden. In der Regel braucht es eine Hochschulzugangsberechtigung bzw. einen gleichwertigen ausländischen Bildungsabschluss.⁵⁸ Zudem sind oft Sprachkenntnisse Voraussetzung für die Aufnahme eines direkten Studiums. Diese müssen dem Sprachniveau B2 entsprechen.

An den Sprachzentren der Universität Erfurt, der Friedrich-Schiller-Universität Jena, der Technischen Universität Ilmenau sowie der Bauhaus-Universität Weimar werden daher zur Vorbereitung auf die Sprachnachweisprüfung (DSH-II) kostenpflichtige ein- bis zweisemestrige Sprachkurse angeboten. Je Semester fallen dazu Gebühren in Höhe von etwa 750 Euro an. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass der Nachweis eines ein- bis zweijährigen Studiums an einer anerkannten Hochschule im Heimatland entsprechend der beabsichtigten Fachrichtung zu einem Studium in Thüringen berechtigt.

Staatliches Studienkolleg

Wenn aufgrund der vorliegenden Qualifikationen kein direkter Zugang zum Studium gewährt werden kann, können sich Geflüchtete – wie andere internationale Studierende auch – in einem Studienkolleg auf die sogenannte Feststellungsprüfung vorbereiten.⁵⁹ Der Besuch eines Staatlichen Studienkollegs berechtigt nach erfolgreicher Feststellungsprüfung zum Studienzugang. In Thüringen bereitet das Staatliche Studienkolleg Nordhausen ausländische Studienbewerber*innen in Vorbereitungskursen fachlich und sprachlich auf das Studium an einer Hochschule vor.

Der Zugang zum Staatlichen Studienkolleg Nordhausen ist nur nach Bestehen eines Aufnahmetests möglich. Die Bewerbung muss bei der Hochschule erfolgen, an der später das Studium aufgenommen werden soll – eine direkte Bewerbung beim Studienkolleg Nordhausen ist nicht möglich. Für den Besuch des Studienkollegs sind Grundkenntnisse der deutschen Sprache (Sprachniveau A1) Vorausset-

57 vgl. <http://www.thüringen-hilft.de/gefluechtete/informationen/sprache-bildung-arbeit/studium/>

58 ebenda

59 <https://www.hrk.de/themen/internationales/internationale-studierende/fluechtlinge/#c14866>

zung; der Deutschunterricht wird am Studienkolleg fortgesetzt. Die Vorbereitungskurse am Staatlichen Studienkolleg werden in verschiedenen Fachrichtungen angeboten und dauern in der Regel zwei Semester. Den Abschluss bildet eine Feststellungsprüfung, die aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen besteht. Die bestandene Prüfung berechtigt zum Studium an einer deutschen Hochschule. Die Feststellungsprüfung kann auch ohne den vorherigen Besuch des Staatlichen Studienkollegs, d.h. nach eigenständiger Vorbereitung, abgelegt werden.

Vorfachstudium in Ilmenau

An der Technischen Universität Ilmenau wird ein Vorfachstudium / Academic Preparation Course angeboten. Dieses ermöglicht ausländischen Studienanfänger*innen, mit einer bedingten Zulassung zum Bachelor- oder zum Masterstudium sich auf ihr zukünftiges Studium an der TU Ilmenau vorzubereiten. Im Rahmen dieses Vorfachstudiums besteht die Möglichkeit, die für den Zugang zum Studium erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben und mit einer Sprachprüfung (DSH - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder TOEFL - ITP) abzuschließen.

Auch können für den Zugang zum Studium geforderte fachliche Voraussetzungen durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben und durch die Teilnahme an entsprechenden Prüfungen nachgewiesen werden. Darüber hinaus vermittelt das Vorfachstudium Einblicke in die in Deutschland üblichen Lehr- und Lernmethoden. Am Vorfachstudium dürfen Studienbewerber*innen mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die eine Zulassung (auch bedingt) für einen Bachelor- oder Masterstudiengang haben, ebenso teilnehmen wie sonstige ausländische Studierende, denen im Rahmen von Zulassungsverfahren an der Uni eine ergänzende Studienvorbereitung unter Berücksichtigung der festgestellten fachspezifischen Sprachkenntnisse oder der Eigenart ihrer ausländischen Bildungsabschlüsse empfohlen wurde.

uni-assist - Informations- und Anmeldeportal für ausländische Studierende

Der DAAD hat deshalb gemeinsam mit seinen Partnern, der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist e.V.) und dem TestDaF-Institut der Gesellschaft ein beschleunigtes Hochschulzulassungsverfahren für ausländische Studierende geschaffen. Wer mit einem ausländischen Bildungsabschluss an einer Thüringer Mitgliedshochschule des Vereins uni-assist studieren möchte, muss sich mit seinen Unterlagen über uni-assist bewerben. Das gilt auch für Flüchtlinge. Uni-assist hat dazu ein spezielles Informations- und Anmeldeportal für Flüchtlinge aufgebaut. In Thüringen nehmen die Ernst-Abbe-Hochschule Jena, die Friedrich-Schiller-Universität Jena (nur für die Studiengänge Zahnmedizin, Medizin und Pharmazie), die Fachhochschule Nordhausen und die Bauhaus Universität Weimar am uni-assist - Verfahren teil. Weiterführende Informationen dazu finden sich unter diesem [Link](#)⁶⁰:

Beratungsangebote der Hochschulen

Weitere Informationen und Beratung für Studieninteressierte über den Zugang zum Studium, zu Studienmöglichkeiten, zu formalen Voraussetzungen und das

<https://www.daad.de/der-daad/fluechtlinge/infos/de/42274-kostenfreie-teilnahme-am-pruefverfahren-von-uni-assist-fuer-fluechtlinge/> 60

Bewerbungsverfahren für Studieninteressierte bieten die Studienberatungsstellen der Hochschulen. Die Studienfachberatung bzw. Fachstudienberatung informiert über alle Fragen zu einem bestimmten Studiengang, z.B. Studieninhalte, Schwerpunkte und Prüfungsanforderungen. Das „International Office“ der jeweiligen Hochschule betreut alle internationalen Studierenden und informiert zu allen organisatorischen Fragen des Aufenthaltes in Deutschland. Sie ist an einigen Hochschulen auch für die Studienberatung und die Zulassung internationaler Studierender verantwortlich. Auch das Studierendenwerk Thüringen bietet Information und Beratung zu allen sozialen und wirtschaftlichen Belangen, z.B. Wohnmöglichkeiten am Studienort, Studienfinanzierung und sonstigen Unterstützungsmöglichkeiten.⁶¹

BAföG für Geflüchtete

Anerkannte Flüchtlinge⁶² können nach Paragraf 8 Abs. 2 Nr. 1 Berufsausbildungsförderungsgesetz BAföG beantragen, unabhängig davon, wie lange sie bereits in Deutschland sind. Als BAföG-Empfänger*in ist es zudem erlaubt, darüber hinaus 4800 € im Jahr zu verdienen. Ab dem 1. Januar 2016 gilt gleiches für Geduldete und Inhaber*innen bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel, wenn sie sich bereits 15 Monate in Deutschland aufhalten. Asylsuchende, deren Asylverfahren noch nicht entschieden ist, können kein BAföG beantragen.

Zugang zu einer Berufsausbildung

In Thüringen können seit einigen Jahren aufgrund der demografischen Entwicklung viele betriebliche Ausbildungsstellen nicht mehr besetzt werden. So waren allein Anfang Juli 2016 – also einen Monat vor Beginn des Ausbildungsjahres 2016/2017 – noch mehr als 5.800 Ausbildungsplätze unbesetzt. Zu diesem Zeitpunkt waren nur noch 3.400 Jugendliche als Ausbildungsinteressierte bei den Arbeitsagenturen registriert.⁶³ Selbst wenn alle diese Interessierten einen Ausbildungsvertrag abschließen würden, blieben allein im kleinen Bundesland Thüringen 2.400 Ausbildungsplätze unbesetzt.

Gleichzeitig leben in Thüringen viele neu zugewanderte junge Erwachsene und Menschen mit Fluchthintergrund, die eine berufliche Tätigkeit ausüben wollen. Demnach liegt ein besonderes Augenmerk auf dem Bereich der Berufsausbildung im Rahmen der Integration der hier lebenden Menschen. Die Berufsausbildung ist in diesem Kontext deshalb bedeutsam, weil ohne einen anerkannten Berufsabschluss der Zugang zu attraktiven Tätigkeiten und Berufen versperrt bleibt. Viele Menschen ohne einen Berufsabschluss können dann nur einfache (Hilfs-)Tätigkeiten ausüben. Damit sind ein geringeres Einkommen und schließlich eine geringere soziale, kulturelle und ökonomische Teilhabe der Menschen verbunden.

Duale Ausbildung

Die duale Ausbildung für einen anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz umfasst in der Regel eine zwei bis dreijährige betriebliche Ausbil-

61 vgl. <http://www.thueringen-hilft.de/gefluechtete/informationen/sprache-bildung-arbeit/studium/>

62 Ebenso Geflüchtete mit subsidiärem Schutz

63 vgl. <http://www.thueringer-allgemeine.de/web/zgt/wirtschaft/detail/-/specific/5800-Ausbildungsplaetze-in-Thueringen-noch-frei-1446501750>

dung mit begleitendem Berufsschulunterricht. Ist ein solcher Ausbildungsplatz in einem Betrieb oder einem Unternehmen gefunden, braucht es keine behördliche Erlaubnis zur Aufnahme der Ausbildung.⁶⁴ Nur für Asylsuchende im laufenden Asylverfahren (Aufenthaltsgestattung) ist eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Für Menschen, die aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“⁶⁵ kommen, gilt jedoch ein generelles Beschäftigungsverbot, ebenso für Menschen die in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben (müssen). Hier darf die Ausländerbehörde die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung nicht genehmigen.

Vollzeitschulische Ausbildung

Die Thüringer Berufsschulen bieten die Möglichkeit an Berufsfachschulen eine vollzeitschulische Ausbildung zu absolvieren. Die Ausbildung besteht dann nur aus einem schulischen Teil. Für eine vollzeitschulische Ausbildung ist keine Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich. Jugendliche mit einer Duldung können sogar ganz ohne Wartezeit und Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ihre betriebliche und schulische Ausbildung beginnen.⁶⁶

Für vollqualifizierende Bildungsgänge an beruflichen Schulen ist in der Regel ein mittlerer Bildungsabschluss notwendig. Nur für wenige Ausbildungsberufe ist lediglich ein Hauptschulabschluss erforderlich. „Insofern ist für junge Flüchtlinge in der Regel entweder die Anerkennung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Schulabschlusses mit dem mittleren Schulabschluss oder der Erwerb eines mittleren Schulabschlusses in Deutschland Voraussetzung für den Zugang zu diesen Bildungsgängen.“⁶⁷

Nach der aktuellen Rechtslage „... können die Ausländerbehörden jungen Ausländern, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Berufsausbildung aufnehmen möchten oder bereits während des Asylverfahrens aufgenommen haben, einen weiteren Aufenthalt bis zum Ende der Ausbildung ermöglichen. Dazu kann eine Duldung von einem Jahr erteilt bzw. soll eine bereits erteilte Duldung jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn die Ausbildung noch fort dauert und mit einem Abschluss zu rechnen ist. ... Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung kann Geduldeten eine Aufenthaltserlaubnis mit der Perspektive auf einen Daueraufenthalt, der eine dauerhafte Beschäftigung ermöglicht, erteilt werden, wenn er in dem erlernten Beruf weiter beschäftigt wird.“⁶⁸

Praktika und betriebliche Tätigkeiten für Asylsuchende und geduldete Personen

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, um praktische Einblicke in den Berufsalltag zu erlangen. Unterschieden wird dabei seitens der Bundesagentur in Hospitationen, Praktika, Pflichtpraktika, Berufsorientierung und ausbildungsbegleitende Praktika.

64 vgl. Paragraf 32 Beschäftigungsverordnung

65 Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien – Stand 15.07.2016

66 vgl. <http://www.b-umf.de/de/themen/bildung>

67 vgl. Braun/Lex: „Zur beruflichen Qualifikation von jungen Flüchtlingen. Ein Überblick.“, DJI, 2016, S. 27

68 Bundesministerium des Inneren / Zentralverband des Deutschen Handwerks 2015, S. 3

Bei Hospitationen sehen sich die Hospitierenden den Betrieb und die Arbeitsabläufe an. Sie sind quasi „Gast“ ohne betriebliche Arbeitsleistungen von wirtschaftlichem Wert zu verrichten und arbeiten zudem nicht aktiv mit. Demnach stellt eine Hospitation kein Arbeitsverhältnis dar und es muss auch keine Genehmigung der Ausländerbehörde eingeholt werden. Eine Höchstdauer für Hospitationen gibt es nicht.

Praktikant*innen sind Personen, die ihre erworbenen oder noch zu erwerbenden Kenntnisse in praktischer Anwendung in einem Unternehmen zur Vorbereitung auf eine künftige berufliche Tätigkeit oder Ausbildung vertiefen möchten.⁶⁹ Bei einem Praktikum handelt es sich grundsätzlich um ein Beschäftigungsverhältnis, vor dessen Antritt Asylsuchende oder Geduldete eine Erlaubnis der Ausländerbehörde beantragen müssen. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist dann nicht erforderlich, wenn das Praktikum ein Pflichtpraktikum im Rahmen der Ausbildung, Schule oder Studium ist.

Ein berufs- oder studienorientierendes Praktikum von bis zu drei Monaten ist ebenfalls nicht zustimmungspflichtig. Ein solches Praktikum liegt in der Regel dann vor, wenn noch keine abgeschlossene Berufsausbildung für das Berufsfeld des Praktikums vorliegt.⁷⁰

Förderinstrumente

Um den Zugang zur Berufsausbildung zu gewährleisten, gibt es eine Reihe von Förderinstrumenten und finanziellen Hilfen, die auch für Geflüchtete relevant sind. So sind hier sowohl Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM), die Berufseinstiegsbegleitung (BerEb), berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB), die Einstiegsqualifizierung (EQ), ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), die assistierte Ausbildung (AsA) und die außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) zu nennen.

Eine aktuelle Übersicht (Stand Dezember 2015) über die unterschiedlichen Förderinstrumente und deren Zugang je nach Aufenthaltsstatus bietet die Handreichung „Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte“ des Paritätischen Gesamtverbandes.⁷¹

Sprachförderung außerhalb von Kita und Schule

Orientierungskurse in Erstaufnahmeeinrichtungen

In den Erstaufnahmeeinrichtungen werden durch das Land sogenannte Erstorientierungskurse angeboten. Diese sind für Kinder ab 6 Jahren und Erwachsene vorgesehen, stehen allen offen und sind modular aufgebaut. Sie umfassen 40 Stunden je Woche und bieten einen Grundwortschatz, Basisgrammatik, grundlegende Alltagsthemen und gesellschaftliches Basiswissen.

69 vgl. Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit 2015, <https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mjc3/~edisp/16019022dstbai772426.pdf>.

70 ebenda, S. 4

71 vgl. http://www.jugendsozialarbeit-paritaet.de/data/broschuere_junge_fluechtlinge_zugang_ausbildung_u_foerderung_2015.pdf

Sprachkurse in Jugendhilfeeinrichtungen für UMA

Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche (UMA) können – sofern sie sich in stationären Jugendeinrichtungen befinden – eine Sprachförderung erhalten. Dies ist ein Angebot der Jugendhilfe insbesondere für den Zeitraum zwischen Einreise und des Beginns von Schulbesuch bzw. anderen Maßnahmen.

Alphabetisierungskurse für junge Erwachsene ab 16 Jahre

Ebenfalls über die Volkshochschulen und freien Träger der Erwachsenenbildung werden Alphabetisierungskurse angeboten für Menschen, die von Analphabetismus (primär, sekundär und funktional) betroffen sind. Sofern Plätze in den Kursen zur Verfügung stehen, können diese auch Geflüchteten ohne Zugang zu Integrationskursen geöffnet werden.

Nachhilfe / Lernförderung über das Bildungs- und Teilhabepaket

Für Kinder, Jugendliche und jugendliche Erwachsene, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, besteht zudem der Anspruch auf Lernförderung bzw. Nachhilfe im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes. Die Beantragung erfolgt bei den örtlichen zuständigen Sozialbehörden, Jobcenter bzw. Wohngeldstellen.

Integrationskurs

Der gesetzlich normierte Integrationskurs⁷² dient auch dem Erwerb deutscher Sprachkenntnisse, insbesondere für AusländerInnen und anerkannte Flüchtlinge in Deutschland, die nicht mehr schulpflichtig sind. Asylsuchende und andere Personengruppen mit sogenannter guter Bleibeperspektive können im Rahmen verfügbarer Kursplätze zum Integrationskurs zugelassen werden. Dem BAMF zufolge haben Menschen, die aus Herkunftsländern mit einer Schutzquote von über 50 Prozent kommen, eine gute Bleibeperspektive. 2015 traf dies auf die Herkunftsländer Eritrea, Irak, Iran und Syrien zu. Der Sprachkurs ist Teil des Integrationskurses. Er dauert im allgemeinen Integrationskurs insgesamt 600 Stunden und führt zu den Sprachniveaus A2 und B1. Die Beantragung auf Teilnahme erfolgt beim BAMF.

Landesprogramm Start Deutsch

Über das Landesprogramm „Start Deutsch“ wird durch den Volkshochschulverband Thüringen ein Modell zur Schließung der Förderlücke im Sprachangebot bis zum Niveau A1 angeboten, welche vor allem für Personen besteht, die keine Zugangsberechtigung zu einem Integrationskurs haben und die nicht der Schulpflicht unterliegen.⁷³ Ziel des Landesprogramms ist eine „... idealtypische Förderkette aus Sprachkursangebot A1 (Landesprogramm), berufsbezogenen Sprachfördermaßnahmen, z.B. ESF-BAMF-Programm und im Anschluss altersabhängig der Übergang in das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) (ggf. BVJ-Sprache) bzw. Berufsqualifizierungsmaßnahmen ...“.

72 ParagrafParagraf 43 bis 45 Aufenthaltsgesetz

73 <https://www.vhs-th.de/themen/projekte/integration/startdeutsch/>

Berufsbezogene Deutsch-Förderung (ESF-BAMF-Programm)

Ebenfalls über den Volkshochschulverband Thüringen und unterschiedliche Kooperationspartner⁷⁴ werden berufsbezogene Deutschkurse angeboten. Diese Kurse verbinden den Deutschunterricht, berufliche Qualifizierung und die Möglichkeit, einen Beruf durch ein Praktikum näher kennenzulernen. Für Geflüchtete ohne Aufenthaltstitel ist hier das Sprachniveau A1 Voraussetzung.

Zugang zu Weiterbildung

Bildungsserver.de

Eine Vielzahl von Informationen zu Aus- und Weiterbildung können auf dem Deutschen Bildungsserver unter <http://www.bildungsserver.de> abgerufen werden. Dort finden sich zum Thema „Bildung für Flüchtlinge“ zahlreiche Informationen und Förderinitiativen, die Geflüchteten den Zugang zu Ausbildung und Studium ermöglichen. Zudem steht dort die Metasuchmaschine InfoWeb <http://www.iwwb.de/> zur Verfügung, um Weiterbildungsmöglichkeiten für Fachkräfte und Flüchtlinge zu finden.⁷⁵

Netzwerk IQ - Integration durch Qualifizierung

Das Netzwerk IQ – Integration durch Qualifizierung – berät und hilft bei der Qualifizierung von Menschen, deren Bildungsabschlüsse in Deutschland nicht anerkannt sind. Dazu zählt auch die kostenlose Teilnahme an entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen. Alle Personen, die im Ausland eine Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, können einen Antrag auf Anerkennung stellen, unabhängig von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus.

In Thüringen gibt es verschiedene IQ Teilprojekte. Diese gliedern sich in Beratung zum Thema Anerkennung ausländischer Qualifikationen, Qualifizierungen im Kontext des Anerkennungsgesetzes, Begleitung von Arbeitsverwaltung, Kommunen und Unternehmen zur Interkulturellen Öffnung und Interkulturellen Kompetenzentwicklung.

Weitere Informationen sich hier: <http://www.iq-thueringen.de/>

Angebote von freien Trägern der Erwachsenenbildung

Thüringen verfügt neben den 23 kommunalen Volkshochschulen über eine Fülle von freien Trägern der Erwachsenenbildung.⁷⁶ Diese bieten ebenfalls Zugang zu Sprachkursen, aber auch zu einer Vielzahl von Angeboten der politischen und kulturellen Bildung. Die freien Träger der Erwachsenenbildung bringen sich zudem in die Netzwerkarbeit zur Vorbereitung und Begleitung für den Arbeitsmarkt ein, stellen Angebote der Qualifizierung ehrenamtlich Aktiver und sind in der Fortbildung der betreuenden Fachkräfte in sozialen Einrichtungen/Arbeit mit Familien aktiv. Ein Schwerpunkt ist zudem die Vermittlung von interkulturellen Kompetenzen.⁷⁷

74 <http://www.ibs-thueringen.de/projekte/ivaf-netzwerk-bleibdran/sprachkurse-esf-bamf/>

75 <http://weiterbildungsfinder.de/ausbildung-fuer-fluechtlinge/>

76 <http://www.loft-thueringen.de/wer-sind-wir/mitgliedseinrichtungen/>

77 <http://www.loft-thueringen.de/themenkooperationen/migrationsgesellschaft/>

Die Bildungsangebote der freien Träger sind sehr vielfältig. Die Angebote lassen sich hier abrufen:

<http://www.loft-thueringen.de/nc/bildungsangebote/bildungsangebote-der-mitgliedseinrichtungen/>

Fazit

Es gilt anzuerkennen, dass es bereits eine Vielzahl von Bildungszugängen für neu zugewanderte Menschen in Thüringen gibt. Deutlich wird jedoch auch, dass der Zugang zu Bildung, insbesondere für geflüchtete Menschen die ihre Schulpflicht bereits erfüllt haben, immer wieder durch eine Vielzahl von ausländerrechtlichen Bestimmungen eingeschränkt wird und es vielfach an Information insbesondere für die Betroffenen selbst fehlt. Es bleibt abzuwarten, inwiefern es dem Freistaat Thüringen zukünftig gelingen wird, für die nach Thüringen neu zugewanderten und auch in Zukunft noch neu zuwandernden Menschen gelingende Integration durch bestmögliche Bildung und individuelle Förderung zu ermöglichen. Neben den formalen Zugängen, die wie dargelegt wurde, durchaus bestehen, bedarf es dazu vor allem einer entsprechenden politischen Prioritätensetzung und der Bereitstellung von entsprechenden Haushaltsmitteln. Die bisherige Zwischenbilanz fällt jedoch im Großen und Ganzen positiv aus, auch wenn es viele Ansatzpunkte für Verbesserungen gibt.

Literaturverzeichnis⁷⁸

Autorengruppe Bildungsberichterstattung: „Bildung in Deutschland 2016. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration, Bertelsmann-Verlag, 2016

Barbara Weiser: „Recht auf Bildung für Flüchtlinge. Rahmenbedingungen des Zugangs zu Bildungsangeboten für Asylsuchende, Flüchtlinge und Migranten mit Duldung“, Informationsverbund Asyl&Migration, 2016

Braun/Lex: „Zur beruflichen Qualifikation von jungen Flüchtlingen. Ein Überblick.“, DJI, 2016

Bundesministerium des Innern: „Migrationsbericht 2013“, Druck - Buch - Verlag, 2013

Der Paritätische Gesamtverband: „Handreichung - Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte“, Paritätische Arbeitshilfe 13, 2015

dpa-Dossier Bildung Forschung, Nr.02/2016, 2016

Fritschi/Oesch.: „Volkswirtschaftlicher Nutzen von frühkindlicher Bildung in Deutschland. Eine ökonomische Bewertung langfristiger Bildungseffekte bei Krippenkindern“. Bertelsmann-Stiftung, 2008

Meysen/Beckmann/Méndez de Vigo: „Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“. Deutsches Jugendinstitut, 2016

Statistische Ämter des Bundes und der Länder: „Zensus 2011: Staatsangehörigkeit und Migration - endgültige Ergebnisse“, 2016

Thüringer Landtag, Plenarprotokoll 6/51, 2016

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur: „Fachliche Empfehlung zum Schulbesuch und zur Förderung von Schülerinnen und Schülern nicht-deutscher Herkunftssprache in Thüringen“, 2012

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: „Handreichung - Kinder aus Flüchtlingsfamilien in Kindertageseinrichtungen, 2015

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: „Informationen für ausländische Eltern zu Kindertageseinrichtungen in Thüringen. Miteinander im Kindergarten“, 2015

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: „Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre. Bildungsansprüche von Kindern und Jugendlichen“, 2015

UNHCR: „Global trends. Forced displacement in 2015“, 2016

⁷⁸ Genutzte Internetseiten sind jeweils in den Fußnoten benannt. Der Abruf erfolgte jeweils im Juli 2015